



OTIF/RID/RC/2020/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/22)

6. Januar 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Änderungen im Kapitel 1.6 – Übergangsvorschriften für Tanks

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, die Übergangsvorschriften für Tanks für die Ausgabe 2021 des RID/ADR zu aktualisieren.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Abschnitte 1.6.3 und 1.6.4.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.39 der Gemeinsamen Tagung im September 2019

Einleitung

1. Die nachstehend aufgeführten Übergangsvorschriften für Tanks haben ein Ablaufdatum und sollten im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Kapitels 1.6 für die Ausgabe 2021 des RID/ADR 2021 überprüft werden.
 - (RID:) 1.6.3.3.2,
 - 1.6.3.16/1.6.4.18,

- (ADR:) 1.6.3.33/(RID/ADR:)1.6.4.32,
 - (RID:) 1.6.3.27,
 - 1.6.3.41/1.6.4.42.
2. Wegen der unterschiedlichen Fristen für die wiederkehrende Prüfung sind die Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.33/1.6.4.32 und 1.6.3.41/1.6.4.42 zunächst beizubehalten.
3. Die Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.16 und 1.6.4.18 in Bezug auf die Tankakte könnten gestrichen werden. Während der Diskussion dieser Frage im September 2019 vertrat die Tank-Arbeitsgruppe allerdings die Ansicht, dass die Streichung dieser Übergangsvorschriften bei vor 2007 in Betrieb genommenen Tanks, deren Tankakte möglicherweise keine Baumusterzulassungsbescheinigung enthält, zu einer Nichteinhaltung des Unterabschnitts 6.8.3.1 führen kann. Es wurde daher vorgeschlagen, die Übergangsvorschrift entsprechend zu ändern, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.
4. Die RID-spezifischen Übergangsvorschriften können gestrichen werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die Streichung der RID-spezifischen Übergangsvorschriften 1.6.3.3.2 und 1.6.3.27 wurde bereits bei der 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Wien, 25. bis 28. November 2019) auf der Grundlage des Dokuments OTIF/RID/CE/GTP/2019/8 des Sekretariats beschlossen.

Antrag

5. In Kapitel 1.6 RID/ADR folgende Änderungen vornehmen:
- [– (RID:) Die Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3.3.2 erhält folgenden Wortlaut:
"1.6.3.3.2 (gestrichen)".]
 - Die Übergangsvorschriften in den Absätzen 1.6.3.16 und 1.6.4.18 erhalten folgenden Wortlaut:
"1.6.3.16 Bei Kesselwagen und Batteriewagen / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und nicht den Vorschriften des Abschnitts 4.3.2 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 betreffend die Tankakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten, nach dem 30. Juni 2007 durchgeführten wiederkehrenden Prüfung mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Tankakte begonnen werden."
"1.6.4.18 Bei Tankcontainern und MEGC, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und nicht den Vorschriften des Abschnitts 4.3.2 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 betreffend die Tankakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten, nach dem 30. Juni 2007 durchgeführten wiederkehrenden Prüfung mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Tankakte begonnen werden."
 - [– (RID:) In der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.27 den zweiten Unterabsatz in Absatz a) streichen.]